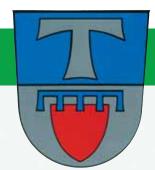
02/2012

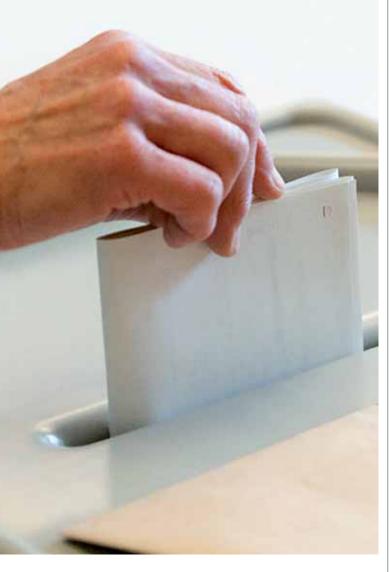
14. Jahrgang | 14.04.2012

www.hellenthal.de

BürgerInfo



Amtliches und Interessantes für alle Bürger und Gäste der Gemeinde Hellenthal



Gemeinde im Nationalpark Eifel



Wahlbekanntmachung



12.1

Wollenberg

Am 13. Mai 2012 findet die vorgezogene Wahl zum 16. Landtag Nordrhein-Westfalens statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

 Die Gemeinde Hellenthal gehört zum Wahlkreis 12 Düren II – Euskirchen II und ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt:

Euskirchen II und ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt:			3 Stimmbezirke eingeteilt:
	Stimm	bezirke, Nummer	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
	Nr.		Bezeichnung, Lage des Wahlraumes
	01.1	Hellenthal	Rathaus in Hellenthal Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal
	01.2	Hellenthal	Rathaus in Hellenthal Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal
	02.1	Blumenthal	Kindergarten Blumenthal Auf dem Büchel 31, 53940 Hellenthal
	03.1	Reifferscheid- Kammerwald	Sportjugendheim Reifferscheid Kupferhardtweg 5, 53940 Hellenthal
	04.1	Wiesen-Manscheid	Burg Wildenburg – Vorburg Wildenburg 6, 53940 Hellenthal Achtung, geändertes Wahllokal
	05.1	Hecken-Kreuzberg	Ehem. Schule Kreuzberg Kreuzberg 12, 53940 Hellenthal
	06.1	Oberreifferscheid- Hescheld	Bürgerhaus Oberreifferscheid Oberreifferscheid 30, 53940 Hellenthal
	07.1	Wolfert-Sieberath	Bürger- und Vereinshaus Wolfert Wolferter Weg 53, 53940 Hellenthal
	08.1	Rescheid	Kindergarten Rescheid Rescheid 96, 53940 Hellenthal
	09.1	Hollerath-Ramscheid	Ehem. Kindergarten Hollerath Schulstr. 18, 53940 Hellenthal
	10.1	Udenbreth	Grundschule Udenbreth Udenbreth 79, 53940 Hellenthal
	11.1	Losheim	Feuerwehrgerätehaus Losheim Auf dem Vender 2, 53940 Hellenthal

Dorfgemeinschaftshaus

Wollenberg 22, 53940 Hellenthal

In den Stimmbezirken 04.1 Wiesen-Manscheid und 09.1 Hollerath-Ramscheid wird gemäß § 45 Landeswahlgesetz eine repräsentative Wahlstatistik erhoben. Die repräsentative Wahlstatistik umfasst grundsätzlich die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a LWahlG, § 64 Abs. 1 LWahlO)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellt werden, **angegeben**.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während den allgemeinen Servicezeiten Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Hellenthal (Zimmer 29), Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 2 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hellenthal, den 29.03.2012 gez. Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Hellenthal wird in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Hellenthal, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem Beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11.05.2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlamt, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigefügt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hellenthal, 29.03.2012 gez. Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Impressum

Die BürgerInfo wird herausgegeben von der Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal Tel. 02482 85-0 Fax 85-114 www.hellenthal.de gemeinde@hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal Amtlicher Teil: Gemeinde Hellenthal

Redaktion:

Gemeinde | SIMAG Hellenthal mediakontakt Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herausgebers reproduziert oder nachgedruckt werden.

Produktion und Anzeigenverwaltung: SIMAG mediakontakt Fuggerstraße 48 , 52152 Simmerath Tel. 02473 909403 Fax 02473 909414 foerster@simag-werbung.de

Das BLAUE

- **▶** Telefonbuch
- **▶** Branchenbuch



Stadt

Bad Münstereifel

Gemeinde

Blankenheim

Gemeinde

Dahlem

Stadt

Euskirchen

Gemeinde

Hellenthal

Gemeinde

Kall

Stadt

Mechernich

Gemeinde

Nettersheim

Stadt

Schleiden

Gemeinde

Weilerswist

Stadt Zülpich



Der ganze Kreis, alle 11 Ortsnetze in einem Buch.

www.blauestelefonbuch.de